



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 01.07.2019

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mit Beschluss Nr. BV SR-008-2023 am 14.12.2023 die folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 01.07.2019 (1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 12 (3) S. 2 wird wie folgt geändert:

Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden.

(2) § 15 (1) S. 2 wird wie folgt geändert:

Zu diesem Zweck soll der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 18.12.2023

Nico Dittmann
Bürgermeister

